

Allgemeine Einkaufsbedingungen von Villeroy & Boch

(Stand Januar 2019)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten bei Vertragsschluss zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen wurden, sind in dem Vertrag für Nachweiszwecke schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündlich hiervon abweichende Vereinbarungen zu treffen.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

§ 2 Bestellungen

(1) Unsere Bestellungen werden grundsätzlich elektronisch erzeugt und sind daher auch ohne Unterschrift gültig.

(2) Unsere Bestellung kann innerhalb einer Frist von 3 Werktagen durch schriftliche Bestätigung angenommen werden. Geschieht dies nicht, sind wir nach Ablauf der Frist nicht mehr an die Bestellung gebunden.

§ 3 Preise – Zahlung – Aufrechnung

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis eine Lieferung DDP (Delivered Duty Paid gemäß Incoterms 2010) an den in der Bestellung genannten Bestimmungsort, einschließlich Verpackung und sonstigen Zusatzkosten, ein.

(2) Die Standard Transaktionswährung ist EURO (€), es sei denn, in unserer Bestellung ist eine andere Währungsangabe enthalten.

(3) Der Inhalt der Rechnung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Die Rechnung muss einen Bezug auf die SAP Bestellnummer, sowie die Lieferscheinnummer bzw. die Leistungsscheinnummer enthalten. Rechnungen sind in digitaler Form an die auf der Bestellung unterhalb der Rechnungsadresse angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Dabei ist zu beachten, dass lediglich digitale Rechnungen im *.pdf- oder *.tif-Format verarbeitet werden können, und dass einzelne *.pdf- und *.tif-

Dateien jeweils nur ein Rechnungsdokument enthalten dürfen. Pro eingehende E-Mail können unbegrenzt viele Einzeldateien angehängt sein. Die korrekte Mailanschrift für digitale Rechnungen geht aus der Rechnungsadresse hervor, die auf der Bestellung angegeben ist.

Rechnungen in Papierform sind ebenfalls an die auf der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden.

(4) Wir bezahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Werden ausnahmsweise kürzere Zahlungsziele vereinbart, so erfolgt die fristgemäße Zahlung mit 3 % Skonto. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsmäßigen Leistung und einer ordnungsgemäßen Rechnung. Im Falle der Annahme verfrühter Lieferungen beginnt die Frist jedoch erst am vereinbarten Liefertermin.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant kann gegen Forderungen von Villeroy & Boch nur mit solchen Ansprüchen aufrechnen, die unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellt sind. Dies gilt nicht für eine Aufrechnung mit sonstigen Gegenforderungen, wenn diese mit der aufgerechneten Hauptforderung aufgrund eines auf Gegenseitigkeit beruhenden Vertrages durch ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis („synallagmatisch“) verknüpft sind.

(6) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine gegen uns bestehenden Forderungen ohne unsere Zustimmung an Dritte abzutreten.

§ 4 Lieferzeit – Lieferverzug

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.

(2) Teillieferungen werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung akzeptiert.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Haftung wegen Verzuges bleibt hiervon unberührt.

(4) Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, für jeden Werktag, an dem sich der Lieferant im Verzug befindet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware, jedoch insgesamt nicht mehr als 5 % des Nettopreises zu verlangen. Der Anspruch auf Vertragsstrafe bleibt trotz vorbehaltloser Annahme der verspäteten Leistung bestehen, sofern er spätestens zum Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung – im

Falle vertraglich vereinbarter Teilzahlungen bis zum Zeitpunkt der Zahlung der Schlussrate – geltend gemacht wird. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche unter Anrechnung der Vertragsstrafe bleibt unberührt.

(5) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns im Übrigen die gesetzlichen Ansprüche zu.

§ 5 Verpackung / Begleitpapiere

(1) Die Ware ist so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Es sind ausschließlich umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zu benutzen. Der Lieferant hat alle Anweisungen von Villeroy & Boch bezüglich Verpackung und Etikettierung der Produkte einzuhalten. Soweit nicht anders geregelt, ist der Lieferant auf seine Kosten verpflichtet, die Transportverpackungen zurückzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, alle ggfs. erforderlichen Dokumentationen (z.B. Ursprungskennzeichnungen, Erklärungen im Zusammenhang mit ROHS, REACH; Erklärungen betreffend Zolldeklaration etc.) der Lieferung beizufügen.

§ 6 Qualität

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche von ihm gelieferten Waren und alle von ihm erbrachten Leistungen nach dem im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses neuesten Stand der Technik und entsprechend den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den geltenden Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und von Fachverbänden zu liefern. Über ihm bekannte, bevorstehende Änderungen wird er uns unverzüglich unterrichten.

(2) Der Lieferant hat die Qualität seiner Produkte laufend zu überwachen und auf Anforderung den Einsatz eines angemessenen Qualitätsmanagementprogramms nachzuweisen.

(3) Sollten die gelieferten Waren Stoffe enthalten, die auf der sogenannten "Candidate List of Substances of very High Concern" ("SVHC-Liste") gem. REACH gelistet sind, ist der Lieferant verpflichtet, dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn bei laufenden Lieferungen bislang nicht gelistete Stoffe in diese Liste aufgenommen werden. Die jeweils aktuelle Liste ist unter http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp einsehbar. Darüber hinaus dürfen die Liefergegenstände kein Asbest, Biozide oder radioaktives Material enthalten.

(4) Werden von uns Freigabemuster verlangt, so darf die Herstellung erst nach schriftlicher Genehmigung der Muster beginnen. Sofern der Lieferant Bedenken gegen eine von uns vorgegebene Spezifikationen hat, hat er dies unverzüglich vor Beginn der Produktion bzw. einer Lieferung schriftlich mitzuteilen.

(5) Es obliegt uns, die Ware innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf Quantität, Qualität und offensichtliche Verpackungsmängel hin zu untersuchen. Eine Mängelrüge gilt als rechtzeitig, wenn sie dem Lieferanten innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Eingang der Waren an der Lieferanschrift bzw. im Falle von verdeckten Mängeln ab dem Datum der Entdeckung, zugeht.

§ 7 Schutzrechte

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, die Ware frei von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter zu liefern. Werden durch die gelieferten Waren und/oder deren Benutzung Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, hat der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um uns ein uneingeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen.

(2) Werden wir von einem Dritten aufgrund einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen, es sei denn, der Lieferant weist nach, dass er die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Der Lieferant darf Marken, Logos oder sonstiges geistiges Eigentum von Villeroy & Boch nur zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen und nur mit unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung nutzen.

§ 8 Mängelhaftung

(1) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; Haftungsbegrenzungen, oder -ausschlüsse akzeptieren wir nicht; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(2) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant in Verzug ist.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei einem Bauwerk und bei Produkten, die entsprechend ihrer üblichen

Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, 5 Jahre; für alle übrigen Produkte 36 Monate.

(4) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Für Liefergegenstände, die an der Empfangs- bzw. Verwendungsstelle zu montieren sind, beginnt die Verjährungsfrist mit der fertigen Montage, bei vereinbartem Probebetrieb, sobald dieser ohne Beanstandungen durchgeführt ist. Sofern eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der erfolgreichen Abnahme. Verzögert sich die vereinbarte Montage bzw. die Durchführung des vereinbarten Probebetriebes oder die vertraglich vereinbarte Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, beginnt die Verjährungsfrist spätestens 6 Monate nach Lieferung des Liefergegenstandes. § 640 Abs. 1 S. 3 BGB bleibt unberührt. Befinden wir uns im Annahmeverzug, so ist der hierdurch eingetretene Gefahrübergang für den Beginn der Gewährleistungsfrist maßgeblich.

§ 9 Produkthaftung

Sofern Dritte gegen uns Ansprüche aufgrund in- oder ausländischen Produkthaftungsrechts geltend machen, die auf einem Mangel der gelieferten Waren beruhen oder die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich haben und der Lieferant im Außenverhältnis selbst haftet, stellt uns der Lieferant von sämtlichen Ansprüchen frei. Zusätzlich hat der Lieferant einen angemessenen Produkthaftpflichtversicherungsschutz (Mindestdeckung € 5 Mio. pro Personenschaden/ Sachschaden) aufrecht zu erhalten und auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant trägt sämtliche notwendigen Kosten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem notwendigen Produktrückruf ergeben. Weitergehende gesetzliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

§ 10 Eigentum - Urheberrecht

(1) Mit Lieferung bzw. Abnahme gehen die Waren in unser Eigentum über. Eventuell von uns für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen beigestellte Produkte verbleiben in unserem Eigentum.

(2) Der Lieferant räumt uns an allen urheberrechtsfähigen Leistungen ausschließliche, frei übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrechte ein.

(3) An Werkzeugen, die speziell für unsere Aufträge auf unsere Kosten gefertigt werden, behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist weiter verpflichtet, diese Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und als unser Eigentum

kenntlich zu machen. Etwaige Störfälle an diesen Werkzeugen hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 11 Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

§ 12 Referenz

Jede Bezugnahme auf unsere Geschäftsbeziehung in Werbematerialien, Referenzlisten oder ähnlichen Dokumenten bedarf unserer vorherigen schriftlichen Einwilligung.

§ 13 Soziale Verantwortung – Compliance

Der Lieferant unterwirft sich dem als mitgeltende Anlage beigefügten „Code of Conduct für Villeroy & Boch Lieferanten“.

§ 14 Datenschutz

Der Lieferant ist damit einverstanden, dass wir die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen personenbezogenen Daten des Lieferanten und der mit ihm abgeschlossenen Verträge elektronisch speichern und lediglich für eigene Zwecke innerhalb unserer konzernverbundenen Unternehmen verwenden. Weiterführende Vereinbarungen zum Datenschutz werden bei Notwendigkeit in separaten Vereinbarungen geregelt.

§ 15 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Geltendes Recht

(1) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.